

Bundesgesetzblatt ¹⁰²⁵

Teil II

G 1998

1999

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 1999

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 99	Bekanntmachung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama	1026
18. 10. 99	Bekanntmachung des deutsch-kambodschanischen Abkommens über den Status entsandter Kulturmittler	1036
20. 10. 99	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1039
25. 10. 99	Bekanntmachung des deutsch-dänischen Abkommens über das European Centre for Minority Issues (ECMI)	1041
25. 10. 99	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1049
27. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	1051
27. 10. 99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-armenischen Abkommens über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien	1051
27. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung	1052
27. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1052
27. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1053
28. 10. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1053
29. 10. 99	Bekanntmachung des deutsch-ghanaischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1054

Bekanntmachung
des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken
Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama

Vom 1. August 1999

Das in San Salvador am 22. Februar 1993 unterzeichnete Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama ist nach seinem Artikel 37

am 1. März 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1999

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Im Auftrag
v. Dewitz

Rahmenabkommen
über die Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala,
Honduras, Nicaragua und Panama

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften –
einerseits,

die Regierungen von Costa Rica, El Salvador, Guatemala,
Honduras, Nicaragua und Panama
andererseits,

eingedenk der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, nachstehend „Zentralamerika“ genannt, die sich in den letzten neun Jahren durch einen fruchtbaren politischen Dialog und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, die auszubauen ist, intensiviert haben;

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Durchführung des am 12. November 1985 in Luxemburg unterzeichneten Kooperationsabkommens wie auch der Schlußerklärungen der Ministertagungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika für Zentralamerika darstellte;

unter Bekräftigung ihres Eintretens für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts sowie die demokratischen Werte und die Achtung der Menschenrechte und unter Betonung der Bedeutung der Entschließung des Rates und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vom 28. November 1991 über Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung;

in Anbetracht der Fortschritte auf dem Wege zu Frieden und Demokratie in den zentralamerikanischen Ländern im Rahmen des Dialogs und der nationalen Aussöhnung in diesem Raum wie

auch der bedeutenden Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte;

in Anerkennung der Tatsache, daß die Entwicklung eine grundlegende Voraussetzung für die Festigung des Friedens und der Demokratie und einen wesentlichen Faktor bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Bevölkerungen Zentralamerikas darstellt;

in Anerkennung der Bedeutung, die die Gemeinschaft der Entwicklung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern beibringt, und unter Berücksichtigung der Leitlinien und Entschließungen für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien;

unter Berücksichtigung der günstigen Auswirkungen des Modernisierungsprozesses und der Wirtschaftsreformen sowie der Liberalisierung und des Handels, die die Regierungen Zentralamerikas beschlossen haben, sowie der Notwendigkeit, diese Reformen durch die Förderung der sozialen Rechte der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen, und in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft einen wichtigen Faktor bei der Beseitigung der Probleme der äußersten Armut in der Region darstellt;

in dem Bewußtsein, daß es wichtig ist, zur stärkeren Eingliederung Zentralamerikas in den Welthandel beizutragen;

überzeugt von der Bedeutung des freien Welthandels, den Grundsätzen des multilateralen Handelssystems und der Investitionsförderung wie auch der Achtung der Rechte an geistigem Eigentum;

in Anbetracht der besonderen Bedeutung, die beide Vertragsparteien einem stärkeren Umweltschutz im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beimessen;

in Anbetracht der Dringlichkeit einer Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenprobleme;

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Stärkung der Rolle der Frau als wesentlicher Bestandteil des Entwicklungsprozesses;

in Anerkennung der Fortschritte des Systems der Zentralamerikanischen Integration (SICA) im Rahmen der Reformen der Charta der Organisation der Zentralamerikanischen Staaten (ODECA), die in dem Protokoll von Tegucigalpa vereinbart wurden, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Zentralamerika aus Entwicklungsländern besteht;

überzeugt von der Notwendigkeit, eine neue Phase der Zusammenarbeit zwischen beiden Regionen im Einklang mit den Schlußfolgerungen der Achten Ministerkonferenz von San José einzuleiten, und in Anerkennung des grundlegenden Ziels des Abkommens, nämlich Festigung, Vertiefung und Diversifizierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Niels Helveg Petersen,
Minister für Auswärtige Beziehungen Dänemarks,
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften;
Manuel Marin,
Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;

Für die Regierung der Republik Costa Rica:
Bernd H. Niehaus Quesada,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Regierung der Republik El Salvador:
Dr. José M. Pacas Castro,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Regierung der Republik Guatemala:
Gonzalo Menéndez Park,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Regierung der Republik Honduras:
Mario Carias Zapata,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Regierung der Republik Nicaragua:
Ernesto Leal,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Für die Regierung der Republik Panama:
Julio Linares,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Demokratische Grundlage der Zusammenarbeit

Die Kooperationsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zentralamerika und alle Bestimmungen dieses Abkommens stützen sich auf die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, von denen sich sowohl die Gemeinschaft als auch Zentralamerika in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind.

Artikel 2

Stärkung der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Kooperationsbeziehungen in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren und zu diversifizieren, und zwar insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen, Handel, Soziales, Wissenschaft und Technik und Umwelt, sowie die Stärkung und Konsolidierung des Zentralamerikanischen Integrationssystems zu unterstützen.

Da es sich bei den zentralamerikanischen Ländern um Entwicklungsländer handelt, wird die Gemeinschaft diese Zusammenarbeit in der für diese Länder günstigsten Weise entwickeln.

Artikel 3

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen sowie ihrer mittel- und langfristigen Wirtschaftsziele verpflichten sich die Vertragsparteien, eine möglichst weitreichende wirtschaftliche Zusammenarbeit zu entwickeln, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu den Zielen dieser Zusammenarbeit gehören insbesondere:

- a) allgemeine Intensivierung und Diversifizierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen;
- b) Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Volkswirtschaften und zur Verbesserung des Lebensstandards auf beiden Seiten unter gebührender Berücksichtigung des Umweltschutzes;
- c) Förderung der Ausweitung des Handels zwecks Diversifizierung und Erschließung neuer Märkte und Verbesserung des Marktzugangs;
- d) Förderung des Investitionsflusses und Erhöhung des Investitionsschutzes;
- e) Förderung des Technologietransfers und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, durch die Stärkung der wissenschaftlichen Grundlagen und die Förderung des Innovationspotentials auf beiden Seiten;

- f) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Verbesserung des Beschäftigungsniveaus und die Erhöhung der Produktivität;
- g) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung und zur Verbesserung der Wohnbedingungen im städtischen Raum;
- h) Unterstützung der Anstrengungen der Länder Zentralamerikas bei der Modernisierung und Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrie;
- i) Unterstützung des zentralamerikanischen Integrationsprozesses;
- j) Austausch von Informationen über Statistik und Methodik.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen zu diesem Zweck einvernehmlich die Bereiche ihrer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung ihrer beiderseitigen Interessen und ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen. Zu diesen Bereichen gehören insbesondere:

- a) die Modernisierung der produktiven Sektoren (Industrie, Agroindustrie, Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Fischzucht, Bergbau und Forstwirtschaft);
- b) Energieplanung und rationelle Energienutzung;
- c) Bewirtschaftung und Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt;
- d) Technologietransfer;
- e) Wissenschaft und Technik;
- f) geistiges Eigentum einschließlich gewerbliches Eigentum;
- g) Normen und Qualitätsnormen;
- h) Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, Fremdenverkehr, Verkehr, Telekommunikation, Telematik und Informatik;
- i) Austausch von Informationen über Währungsfragen und die Harmonisierung der makro-ökonomischen Politik zwecks Stärkung der Regionalintegration;
- j) technische, gesundheitsrechtliche sowie Pflanzenschutz- und viehseuchenrechtliche Vorschriften;
- k) Stärkung der Einrichtungen und Gremien der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
- l) Regionalentwicklung und Integration der Grenzgebiete.

(3) Zur Verwirklichung der Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bemühen sich die Vertragsparteien, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften unter anderem folgende Tätigkeiten zu unterstützen:

- a) technische Hilfe, vor allem durch die Entsendung von Sachverständigen und die Durchführung spezifischer Studien in den vorgenannten Kooperationsbereichen;
- b) Gründung von Joint Ventures, Verträge über Lizenzen, Transfer von Technischem Know-how, Zulieferung usw.;
- c) Intensivierung der Kontakte zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien, vor allem über die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Handels- und Industriemissionen zur Steigerung von Handel und Investitionen, Geschäftsverhandlungen, allgemeine Ausstellungen und Fachmessen;
- d) gemeinsame Teilnahme von Unternehmen aus der Gemeinschaft an Messen und Ausstellungen in Zentralamerika und umgekehrt;
- e) Forschungsprojekte in Technik und Wissenschaft sowie Austausch von Wissenschaftlern;
- f) Informationsaustausch in den Kooperationsbereichen des Abkommens, vor allem Anschluß an bestehende oder künftige Datenbanken;
- g) Schaffung von Netzen von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Industrieunternehmen.

Artikel 4

Meistbegünstigung

Die Vertragsparteien gewähren einander in ihren Handelsbeziehungen gemäß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) die Meistbegünstigung.

Artikel 5

Entwicklung der handelspolitischen Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entwicklung und die Ausdehnung ihres Handels so weit zu fördern, wie es ihre jeweilige Wirtschaftslage zuläßt, und sich dabei möglichst weitgehende Erleichterungen einzuräumen.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, die Verfahren und Mittel zur Verringerung und Beseitigung der verschiedenen Hemmnisse, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, insbesondere der nichttarifären und zollähnlichen Hemmnisse, unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten der internationalen Organisationen zu prüfen.

(3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit, in geeigneten Fällen gegenseitige Konsultationen durchzuführen.

Artikel 6

Modalitäten der handelspolitischen Zusammenarbeit

Zur Verwirklichung einer dynamischeren handelspolitischen Zusammenarbeit verpflichten sich die Vertragsparteien, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Förderung von Treffen, Austauschen und Kontakten zwischen Unternehmern beider Vertragsparteien zwecks Ermittlung von Produkten, die sich für den Absatz auf dem Markt der anderen Vertragspartei eignen;
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Zollverwaltungen, vor allem im Bereich der Berufsausbildung, der Vereinfachung der Zollverfahren und der Aufdeckung von Verstößen gegen die Zollvorschriften;
- Begünstigung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen wie Seminare, Symposien, Messen, Handels- und Industrieausstellungen, Handelsmissionen, Besuche, Geschäftswochen, Marktstudien und dergleichen;
- Unterstützung ihrer jeweiligen Verbände und Unternehmen zwecks Durchführung beiderseitig vorteilhafter Geschäfte;
- Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, was den Zugang zu ihren Märkten für Rohstoffe, Halbfertigwaren und Fertigwaren und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffmärkte anbetrifft, im Einklang mit den Zielen der zuständigen internationalen Organisationen;
- Prüfung von Mitteln und Maßnahmen zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zur Beseitigung der Handelshemmnisse unter Berücksichtigung der Arbeiten der internationalen Organisationen.

Artikel 7

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die Erweiterung und Diversifizierung der Produktionsgrundlagen in den Staaten Zentralamerikas im gewerblichen Sektor und im Dienstleistungsgewerbe, indem sie insbesondere Initiativen zur Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen beider Seiten, mit denen diesen der Zugang zu Kapital, Märkten und geeigneten Technologien erleichtert werden soll, sowie Initiativen zur Gründung von Joint Ventures unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Projekte und Aktionen, die folgendes begünstigen:

- Konsolidierung und Ausbau der für die Zusammenarbeit geschaffenen Netze,
- stärkere Inanspruchnahme der Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere des Finanzinstrumentes „European Community Investment Partners“ (ECIP), vor allem durch eine zunehmende Beteiligung von Finanzinstitutionen Zentralamerikas,
- Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen durch Joint Ventures, Zulieferung, Technologietransfer, Lizenzen, angewandte Forschung und Franchising.
- Förderung des Austauschs von Wissenschaftlern zwischen Zentralamerika und der Gemeinschaft;
- Herstellung engerer Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der bestehenden Forschungseinrichtungen beider Regionen;
- Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Nutzen;
- Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Forschungsprogramme, die für beide Regionen von Interesse sind;

Artikel 8 **Investitionen**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein,

- im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse, Rechtsvorschriften und Politiken die Steigerung beiderseitig vorteilhafter Investitionen zu unterstützen;
- die Rahmenbedingungen für gegenseitige Investitionen, vor allem durch Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Ländern Zentralamerikas zu verbessern.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, Maßnahmen zur Unterstützung der Investitionsförderung und von Investitionsanreizen durchzuführen, um neue Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und deren Nutzung zu begünstigen.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- a) Veranstaltung von Seminaren, Ausstellungen und Besuchen von Unternehmensleitern;
- b) Ausbildung der Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Durchführung von Investitionsprojekten;
- c) technische Hilfe für die Durchführung gemeinsamer Investitionen;
- d) Aktionen im Rahmen des Programms „European Community Investment Partners“ (ECIP).

(3) An dieser Zusammenarbeit können sich private, öffentliche, nationale und multilaterale Einrichtungen, einschließlich regionaler Finanzinstitutionen sowohl in Zentralamerika als auch in der Gemeinschaft, beteiligen.

Artikel 9 **Zusammenarbeit** **zwischen Finanzinstitutionen**

Die Vertragsparteien bemühen sich, nach Maßgabe ihres Bedarfs und im Rahmen ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstitutionen durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- Informations- und Erfahrungsaustausch in Bereichen von gemeinsamem Interesse; diese Form der Zusammenarbeit umfaßt unter anderem die Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und Workshops;
- Austausch von Sachverständigen;
- technische Hilfe;
- Informationsaustausch im Bereich Statistik und Methodik.

Artikel 10 **Zusammenarbeit** **in Wissenschaft und Technik**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich unter Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses und der Ziele ihrer jeweiligen Wissenschaftspolitik, eine Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik mit folgenden Zielen zu entwickeln:

- Förderung des Austauschs von Wissenschaftlern zwischen Zentralamerika und der Gemeinschaft;
 - Herstellung engerer Beziehungen zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der bestehenden Forschungseinrichtungen beider Regionen;
 - Förderung des Technologietransfers zum beiderseitigen Nutzen;
 - Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Forschungsprogramme, die für beide Regionen von Interesse sind;
 - Stärkung der Forschungskapazitäten der zentralamerikanischen Länder durch die Förderung von Maßnahmen zwischen wissenschaftlich-technischen Forschungszentren wie auch der angewandten technischen Forschung;
 - Schaffung von Möglichkeiten für die wirtschaftliche, industrielle und kommerzielle Zusammenarbeit.
- (2) Zur Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit legen die Vertragsparteien die Bereiche ihrer Zusammenarbeit einvernehmlich und unter Berücksichtigung des Entwicklungsbedarfs der produktiven Sektoren Zentralamerikas fest, ohne von vornherein irgendeinen Bereich auszuschließen.

Dazu gehören insbesondere:

- Entwicklung und Durchführung der Politik in Wissenschaft und Technik;
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, insbesondere Schutz und Wiederaufforstung der tropischen Regenwälder und Schutz und Wiederherstellung der Landwirtschaft in Grenzgebieten;
- erneuerbare Energien und rationelle Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen;
- tropische Landwirtschaft, Agroindustrie und Fischerei;
- Gesundheitswesen, Ernährung und Sozialfürsorge im allgemeinen und Tropenkrankheiten insbesondere;
- andere Bereiche wie Wohnungs- und Städtebau, Planung und Entwicklung, Verkehr und Kommunikation;
- Regionalintegration und regionale Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik;
- angewandte Biotechnologie in Medizin und Landwirtschaft;
- Durchführung von Taxonomiestudien über die einheimische Flora und Fauna zwecks Ausarbeitung eines biologischen Inventars für die Medizin, die Landwirtschaft und andere Bereiche.

(3) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele ihrer Zusammenarbeit; dazu gehören insbesondere:

- gemeinsame Ausführung von Forschungsprojekten in Wissenschaft und Technik durch Forschungszentren und andere zuständige öffentliche und private Einrichtungen der Vertragsparteien;
- angemessene Ausbildung von zentralamerikanischen Forschern im Bereich der Forschung und Entwicklung, vor allem über Seminare, Lehrgänge und Konferenzen in europäischen Forschungseinrichtungen; Austausch von Experten und Technikern, Spezialisierungsstipendien und Praktika;
- Austausch von wissenschaftlichen Informationen insbesondere durch die gemeinsame Veranstaltung von Seminaren, Workshops, Arbeitssitzungen und Kongressen, an denen hochqualifizierte Wissenschaftler beider Vertragsparteien teilnehmen;
- Verbreitung von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen.

Artikel 11**Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Normen**

Unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen treffen die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Befugnisse und im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Verringerung der Unterschiede in den Bereichen Meßwesen, Normen und Zertifizierung über die Förderung der Verwendung kompatibler Normen und Zertifizierungssysteme. Zu diesem Zweck unterstützen sie insbesondere:

- Sachverständigentreffen zur Erleichterung des Austauschs von Informationen und Studien über Meßwesen, Normung, Qualitätskontrollen, Verbesserung und Bescheinigung der Qualität und sachdienliche technische Hilfe;
- die Förderung des Austauschs und von Kontakten zwischen einschlägigen Fachorganisationen und -einrichtungen;
- die Förderung von Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Systeme und Normen für Qualitätsbescheinigungen;
- die Durchführung von Konsultationen in den vorgenannten Bereichen.

Artikel 12**Geistiges und gewerbliches Eigentum**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Politiken einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, einschließlich geographischer Bezeichnungen und Ursprungsbezeichnungen, zu gewährleisten und diesen Schutz erforderlichenfalls zu verstärken.

(2) Die Länder Zentralamerikas treten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den internationalen Übereinkommen über geistiges und gewerbliches Eigentum bei.

Artikel 13**Zusammenarbeit im Bergbau**

Die Vertragsparteien kommen überein, unter Berücksichtigung der Aspekte des Umweltschutzes Kooperationsmaßnahmen zur Entwicklung des Bergbaus zu fördern.

Die Zusammenarbeit wird in erster Linie durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Teilnahme von Unternehmen der beiden Vertragsparteien an Prospektion, Exploration, Abbau und Vermarktung ihrer jeweiligen Bodenschätze;
- Entwicklung von Tätigkeiten zur Förderung der kleinen und mittleren Bergbau-Unternehmen;
- Austausch von Erfahrungen und Technologie bei der Prospektion, der Exploration und dem Abbau mineralischer Rohstoffe sowie gemeinsame Forschungsarbeiten zur Förderung der technologischen Entwicklung.

Artikel 14**Zusammenarbeit im Energiesektor**

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung des Energiesektors für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung an und erklären sich bereit, ihre Zusammenarbeit bei der Energieplanung und zwecks Einsparung und rationeller Nutzung der Energie und zur Entwicklung neuer Energiequellen unter Berücksichtigung der Umweltbelange zu intensivieren.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kommen die Vertragsparteien überein, folgendes zu unterstützen:

- die gemeinsame Durchführung von Studien und Forschungsarbeiten;

- die Evaluierung des Energiepotentials alternativer Energien und die Anwendung von Technologien zur Energieeinsparung im industriellen Fertigungsprozeß;
- fortlaufende Kontakte zwischen den Verantwortlichen für die Energieplanung;
- die Durchführung von Programmen und Projekten in diesem Bereich.

Artikel 15**Zusammenarbeit im Verkehrssektor**

In Anerkennung der Bedeutung des Verkehrs für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Intensivierung des Handels bemühen sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Maßnahmen für eine Zusammenarbeit hinsichtlich der einzelnen Verkehrsträger zu treffen.

Die Zusammenarbeit umfaßt insbesondere folgendes:

- Informationsaustausch über die jeweilige Politik und über Themen von gemeinsamem Interesse;
- Ausbildungsprogramme in Wirtschaft, Recht und Technik für die Wirtschaftsteilnehmer und die Verantwortlichen der öffentlichen Verwaltungen;
- technische Hilfe insbesondere im Rahmen von Programmen zur Modernisierung der Infrastrukturen.

Artikel 16**Zusammenarbeit in Informations-
technologie und Telekommunikation**

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Informationstechnologie und die Telekommunikation für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, und erklären sich bereit, die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Förderung von Investitionen und gemeinsamen Investitionen;
- Normung, Konformitätstests und Zertifizierung;
- Telefonsysteme im ländlichen Raum und mobile Telefonsysteme, Boden- und Weltraumtelekommunikation wie Übertragungsnetze, Satelliten, Glasfaseroptik, diensteintegrierende digitale Fernmeldenetze (ISDN) und Datenübertragung;
- Elektronik und Mikroelektronik;
- Informatisation und Automation;
- Forschung und Entwicklung neuer Informations- und Telekommunikationstechniken.

(2) Diese Zusammenarbeit wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Schaffung von Informationsnetzen und Datenbanken und Zugang zu den bereits bestehenden Datenbanken und Netzen;
- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen;
- Gutachten, Studien und Informationsaustausch;
- Ausbildung von wissenschaftlichem und technischem Personal;
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten von gemeinsamem Interesse.

Artikel 17**Zusammenarbeit im Fremdenverkehr**

Die Vertragsparteien unterstützen im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit im Fremdenverkehr in Zentralamerika über spezifische Maßnahmen wie

- Informationsaustausch und Studien über die künftigen Möglichkeiten des Fremdenverkehrs;

- technische Hilfe in den Bereichen Statistik und Informatik;
- Ausbildungsmaßnahmen;
- Durchführung von Veranstaltungen und Beteiligung an Messen zwecks Werbung für Zentralamerika;
- Förderung von Investitionen und gemeinsamen Investitionen zur Steigerung des Fremdenverkehrs.

Artikel 18

Zusammenarbeit im Umweltschutz

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, eine enge Zusammenarbeit zum Schutz, zur Erhaltung, zur Verbesserung und zur Gestaltung der Umwelt zu entwickeln; das gilt vor allem für die Lösung der Probleme, die durch die Verschmutzung der Gewässer, der Böden und der Luft, die Erosion, die Desertifikation, die Entwaldung, den Raubbau an den natürlichen Ressourcen und die Bevölkerungskonzentration in den Städten hervorgerufen werden, sowie für die produktive Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna in Wäldern und Gewässern unter Verhinderung des sinnlosen Raubbaus und Handels mit diesen, vor allem wenn es sich um geschützte Arten handelt.

Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien, gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, die auf folgendes abzielen:

- Schaffung und Stärkung öffentlicher und privater Umweltschutzeinrichtungen in Zentralamerika;
- Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit auf allen Ebenen und massive Verbreitung der Kenntnisse über die Umweltprobleme und ihre Lösung;
- Durchführung von Studien und Projekten sowie Bereitstellung technischer Hilfe;
- Veranstaltung von Treffen, Seminaren, Workshops, Konferenzen, Austausch von Technikern und Beamten, die Aufgaben im Umweltbereich erfüllen;
- Informations- und Erfahrungsaustausch;
- Studien und Untersuchungen für gemeinsame Programme und Projekte zur Verhütung und Kontrolle von Naturkatastrophen;
- Entwicklung und Nutzung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten in Schutzgebieten unter Wahrung des Charakters dieser Gebiete.

Artikel 19

Zusammenarbeit im Bereich der biologischen Vielfalt

Die Vertragsparteien bemühen sich, eine Zusammenarbeit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit soll Kriterien wie sozioökonomischer Nutzen, Erhaltung der Umwelt und Interessen der einheimischen Bevölkerung Rechnung tragen.

Artikel 20

Entwicklungspolitische Zusammenarbeit

Um der Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen eine größere Wirksamkeit zu verleihen, bemühen sich die Vertragsparteien um eine mehrjährige Programmierung.

Die Vertragsparteien erkennen im übrigen an, daß die Bereitschaft, zu einer besser gesteuerten und nachhaltigen Entwicklung beizutragen, voraussetzt, daß einerseits Entwicklungsprojekten zur Deckung der Grundbedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Ländern Zentralamerikas wie auch zur Förderung der Rolle der Frau in diesem Prozeß Priorität eingeräumt und andererseits die Umweltproblematik bei der Dynamik der Entwicklung stärker berücksichtigt wird.

Insbesondere umfaßt die Zusammenarbeit Maßnahmen zur Bekämpfung der äußersten Armut, zur Milderung der Auswirkungen

gen der Strukturanpassungsprogramme und zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und insbesondere Maßnahmen, die die Umstrukturierung der Wirtschaft unter Berücksichtigung der makroökonomischen und sektoralen Probleme wie auch der Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau der Institutionen begünstigen.

Diese Zusammenarbeit wird nach Möglichkeit in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten verwirklicht.

Artikel 21

Zusammenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und zur Förderung der ländlichen Entwicklung

Die Vertragsparteien entwickeln eine Zusammenarbeit in der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie, der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, der Tierzucht und bei tropischen Erzeugnissen, um den Entwicklungsstand zu heben.

Zu diesem Zweck prüfen sie im Geiste der Zusammenarbeit und wohlwollend unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften

- die Möglichkeiten für die Steigerung des Handels mit Erzeugnissen der Agrar- und Forstwirtschaft, der Agroindustrie und mit tropischen Erzeugnissen sowie Erzeugnissen der Tierzucht,
- Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Pflanzenschutz, Tierschutz und Umweltschutz zwecks Beseitigung der dadurch entstehenden Handelshemmnisse.

Die Vertragsparteien bemühen sich ferner, unter Achtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit in folgenden Bereichen durchzuführen:

- Entwicklung der Landwirtschaft;
- Schutz und nachhaltige Entwicklung der Ressourcen: Böden, Wasser, Wälder, Flora und Fauna;
- Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum;
- Ausbildungsmaßnahmen in Bereichen wie neue Techniken in Landwirtschaft, Tierzucht sowie Forst- und Betriebswirtschaft;
- Austausch von und Kontakte zwischen Technikern, landwirtschaftlichen Erzeugern und Institutionen der Vertragsparteien zwecks Erleichterung von Handelsgeschäften und Investitionen;
- Agrarforschung;
- Ausbau und Vernetzung der Datenbanken und der Agrar-, Forst- und Tierzuchtstatistiken.

Artikel 22

Zusammenarbeit in der Fischerei

Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit in der Fischerei, insbesondere in den Bereichen Bestandsaufnahme, handwerkliche Fischerei und Fischzucht durch folgende Maßnahmen zu intensivieren und auszubauen:

- Aufstellung und Ausführung von spezifischen Programmen und Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Handel, Wissenschaft und Technik;
- Förderung der Teilnahme der Privatwirtschaft an der Entwicklung dieses Sektors.

Artikel 23

Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Die Vertragsparteien kommen überein zusammenzuarbeiten, um das öffentliche Gesundheitswesen, vor allem zugunsten der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen und der Risikogruppen zu verbessern.

Zu diesem Zweck bemühen sie sich, gemeinsame Forschungsarbeiten, Technologietransfer, Erfahrungsaustausch und technische Hilfe zu entwickeln. Dazu gehören insbesondere:

- Aufbau und Verwaltung der zuständigen Dienste, vor allem für die Primärversorgung;
- Durchführung von Programmen für Bildung und Berufsausbildung im Gesundheitswesen;
- Programme und Projekte zur Verbesserung der Gesundheitsbedingungen (vor allem zur Verhütung von Infektionen und endemischen Krankheiten) und des sozialen Wohlergehens im städtischen und ländlichen Raum;
- Ausbildung des Personals der Gesundheitsdienste;
- Verhütung und Behandlung von Aids;
- Fürsorge für Mutter und Kind und Familienplanung;
- Verhütung und Behandlung der Cholera.

Artikel 24

Zusammenarbeit im sozialen Bereich

(1) Die Vertragsparteien beschließen, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse und im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften eine weitreichende Zusammenarbeit zu entwickeln, um die Entwicklung im sozialen Bereich vor allem durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsgruppen in den Ländern Zentralamerikas voranzutreiben.

(2) Die Maßnahmen und Aktionen zur Erreichung dieser Ziele umfassen Unterstützung in erster Linie in Form von technischer Hilfe in folgenden Bereichen:

- Kinderschutz;
- Förderung der Rolle der Frau;
- Unterstützung des Übergangs zu legalen Wirtschaftsformen;
- Aufklärungs- und Fürsorgeprogramm für Jugendliche, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;
- Maßnahmen zur Milderung der sozialen Auswirkungen der Strukturanpassungsprogramme, vor allem durch Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verwaltung der Sozialdienste;
- Verbesserung der Wohn- und Hygienebedingungen im städtischen und ländlichen Raum.

Artikel 25

Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse ihre Anstrengungen zur Verhinderung, Eindämmung und Beseitigung der Produktion sowie des illegalen Handels und Verbrauchs von Drogen, Suchtstoffen und psychotropen Substanzen unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten regionaler und internationaler Organisationen zu koordinieren und zu intensivieren.

Diese Zusammenarbeit umfaßt unter Beteiligung der in diesem Bereich bestehenden zuständigen Einrichtungen folgendes:

- Ausbildungs-, Aufklärungs-, Gesundheits- und Rehabilitierungsprojekte für Drogenabhängige;
- Programme zur Verhütung des Drogenmißbrauchs;
- Forschungsprogramme;
- Maßnahmen zur Förderung alternativer Wirtschaftsmöglichkeiten, insbesondere von Substitutionskulturen;
- Austausch einschlägiger Informationen, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Geldwäsche;
- Programme zur Kontrolle des Handels mit Vorprodukten, chemischen Ausgangsstoffen und psychotropen Substanzen.

Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einvernehmlich weitere Aktionsbereiche einzubeziehen.

Artikel 26

Zusammenarbeit bei der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Repatriierte

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, zur Erleichterung der Wiedereingliederung der zentralamerikanischen Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und Repatriierten in das Erwerbsleben weiterhin umfassend zusammenzuarbeiten:

- Unterstützung bei der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen in Koordinierung mit den begünstigten Ländern und der Internationalen Konferenz über die zentralamerikanischen Flüchtlinge (CIREFCA);
- Ausführung spezifischer Projekte zusammen mit den zuständigen Einrichtungen: ADNUR, Regierungsbehörden der begünstigten Länder und in beiden Regionen anerkannte NRO.

Artikel 27

Zusammenarbeit zur Festigung des Demokratisierungsprozesses in Zentralamerika

Die Vertragsparteien kommen überein, die demokratischen Institutionen und den Demokratisierungsprozeß in Zentralamerika zu unterstützen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abhaltung und Beobachtung freier und transparenter Wahlen, der Stärkung des Rechtsstaates, der Achtung der Menschenrechte und der Teilnahme der gesamten Bevölkerung am politischen und sozialen Leben ohne jegliche Diskriminierung.

Zur Erreichung dieser Ziele beabsichtigen die Vertragsparteien, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- praktische Durchführung des in Lissabon im Februar 1992 verabschiedeten Mehrjahresprogramms zur Förderung der Achtung der Menschenrechte;
- Ausarbeitung und Ausführung anderer spezifischer Projekte zur Unterstützung der demokratischen Institutionen in Zentralamerika.

Artikel 28

Zusammenarbeit zur Förderung der Regionalintegration

Die Vertragsparteien fördern die Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung der Regionalintegration in Zentralamerika.

Priorität erhalten Maßnahmen, die auf folgendes abzielen:

- technische Hilfe bei den technischen und praktischen Aspekten der Integration;
- Förderung des Subregional- und des Regionalhandels;
- Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit im Umweltbereich;
- Stärkung der regionalen Einrichtungen und Unterstützung der Durchführung gemeinsamer Politiken und Aktivitäten;
- Förderung der Entwicklung der regionalen Kommunikation.

Artikel 29

Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Die Vertragsparteien beschließen eine Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Organisation und der Gerichtsbarkeit.

Zur Verwirklichung dieser Ziele ergreifen sie Maßnahmen, um insbesondere den Informationsaustausch und Ausbildungslehrgänge für Beamte und Angestellte der nationalen Verwaltungsbehörden zu fördern und damit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen.

Diese Zusammenarbeit stützt sich auf die bestehenden Einrichtungen der Gemeinschaft und Zentralamerikas.

Artikel 30

Zusammenarbeit in den Bereichen Information, Kommunikation und Kultur

Die Vertragsparteien kommen überein, gemeinsame Aktionen in den Bereichen Information und Kommunikation durchzuführen, um Art und Ziele der Europäischen Gemeinschaft und Zentralamerikas besser bekanntzumachen und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Länder Zentralamerikas zu ermutigen, ihre kulturellen Bindungen zu intensivieren.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- den Austausch einschlägiger Informationen über Themen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Kultur und Information;
- die Unterstützung kultureller Veranstaltungen und des Kulturaustauschs, insbesondere des akademischen Austauschs;
- Vorstudien und technische Hilfe zur Erhaltung des Kulturguts.

Artikel 31

Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich

Zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus in Zentralamerika intensivieren die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit in Bereichen von gegenseitigem Interesse unter Berücksichtigung der neuen Technologien.

Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung von Führungskräften, Technikern, Fachkräften und qualifizierten Arbeitern;
- Ausbildungsmaßnahmen mit hoher Multiplikatorwirkung für Ausbilder und technische Führungskräfte in verantwortlicher Position in öffentlichen und privaten Unternehmen, in der Verwaltung, im öffentlichen Dienst und in wirtschaftlichen Einrichtungen;
- konkrete Programme für den Austausch von Sachverständigen, Kenntnissen und Techniken zwischen den Ausbildungseinrichtungen Zentralamerikas und Europas, vor allem in den Bereichen Technik, Wissenschaft und Berufsausbildung;
- Alphabetisierungsprogramme im Rahmen von Projekten im Gesundheitswesen und zur Förderung der Sozialentwicklung.

Artikel 32

Mittel für die Verwirklichung der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Nutzung der jeweiligen Einrichtungen angemessene Mittel zur Verwirklichung der Ziele der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit, einschließlich der finanziellen Mittel, bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird unter Berücksichtigung des Bedarfs und des Entwicklungsstands der Länder Zentralamerikas nach Möglichkeit eine mehrjährige Programmierung mit der Festlegung von Prioritäten vorgenommen.

(2) Zur Erleichterung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit gewähren die Länder Zentralamerikas den Sachverständigen der Gemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Garantien und Erleichterungen.

Artikel 33

Gemischter Ausschuß

(1) Die Vertragsparteien beschließen, den mit dem Kooperationsabkommen von 1985 eingesetzten Gemischten Ausschuß

beizubehalten. Der Gemischte Ausschuß besteht aus Vertretern der Gemeinschaft und aus Vertretern der Länder Zentralamerikas, die von Vertretern der Organe der zentralamerikanischen Integration unterstützt werden.

(2) Der Gemischte Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens;
- er koordiniert die Tätigkeiten, Projekte und konkreten Aktionen in Verbindung mit den Zielen dieses Abkommens und schlägt die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung vor;
- er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien;
- er spricht alle zweckdienlichen Empfehlungen zur Förderung des Handels und zur Intensivierung und Diversifizierung der Zusammenarbeit aus;
- er sucht nach geeigneten Mitteln zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens ergeben könnten.

(3) Die Tagesordnung für die Tagungen des Gemischten Ausschusses wird einvernehmlich festgelegt. Der Gemischte Ausschuß bestimmt selbst Häufigkeit und Ort der Tagungen, Vorsitz und die etwaige Einsetzung von Unterausschüssen und regelt alle sonstigen Fragen.

Artikel 34

Andere Abkommen

(1) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften werden durch dieses Abkommen und alle auf seiner Grundlage getroffenen Maßnahmen in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berührt, mit den Ländern Zentralamerikas im Bereich der Wirtschaftskooperation bilaterale Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls neue Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern Zentralamerikas zu schließen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 über die wirtschaftliche Zusammenarbeit treten die Bestimmungen dieses Abkommens an die Stelle der Bestimmungen von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und den Ländern Zentralamerikas, die mit diesen unvereinbar oder identisch sind.

Artikel 35

Geographischer Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe des genannten Vertrags einerseits sowie für die Gebiete der sechs zentralamerikanischen Unterzeichnerstaaten andererseits.

Artikel 36

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 37

Inkrafttreten und stillschweigende Verlängerung

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen rechtlichen Verfahren notifiziert haben. Es wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Es wird stillschweigend für jeweils ein Jahr verlängert, wenn keine der Parteien es sechs Monate vor dem Zeitpunkt seines Ablaufs der anderen Vertragspartei gegenüber schriftlich kündigt.

Geht die Kündigung von einem der Länder Zentralamerikas aus, so wird dadurch das Inkraftbleiben des Abkommens für die übrigen Vertragsparteien nicht berührt.

Artikel 38

Verbindliche Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 39

Evolutivklausel

(1) Die Vertragsparteien können dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen erweitern und verbessern, um die Zusammenarbeit zu intensivieren und durch Abkommen über spezifische Wirtschaftszweige oder Tätigkeiten zu ergänzen.

(2) Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens kann jede Vertragspartei Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der bei der Durchführung des Abkommens erworbenen Erfahrungen unterbreiten.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu San Salvador am zweiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertdreiundneunzig.

Anhang

Briefwechsel über den Seeverkehr

A. Schreiben des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Sehr geehrter Herr ...,

wir bitten Sie, uns die Zustimmung Ihrer Regierung zu folgendem zu bestätigen:

Anlässlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr ..., den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

B. Schreiben der Staaten Zentralamerikas

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, den Erhalt ihres nachstehend wiedergegebenen Schreibens zu bestätigen:

„Anlässlich der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, Fragen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr in geeigneter Weise und vor allem dann zur Sprache zu bringen, wenn dieser Handelshemmnisse verursachen kann. In diesem Zusammenhang werden beiderseitig zufriedenstellende Lösungen unter Wahrung des Grundsatzes des freien und lautereren Wettbewerbs im Handel erarbeitet werden.

Ferner wurde vereinbart, daß diese Fragen auch in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Sprache gebracht werden.“

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für Zentralamerika

Einseitige Erklärung Zentralamerikas zu Artikel 8

Die zentralamerikanischen Länder erklären sich bereit, auf Antrag eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Gespräche über den Abschluß bilateraler Investitionsschutz- und Investitionsförderungsabkommen aufzunehmen.

Einseitige Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 32

Die Gemeinschaft bekräftigt ihre Absicht, vorrangig Regionalprojekte zu unterstützen, und erklärt sich bereit, diese Zusammenarbeit qualitativ und quantitativ zu intensivieren. Die zu diesem Zweck bereitgestellten Finanzbeiträge entsprechen den erweiterten Zielen dieses Abkommens sowie der erheblichen Mittelaufstockung im Rahmen der Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien für das Jahrzehnt ab 1990. Diese Beiträge werden im Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

Einseitige Erklärung der Gemeinschaft zu den besonderen Zugeständnissen für Zentralamerika im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates vom 16. Dezember 1991

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit,

- a) die Auswirkungen der besonderen Zugeständnisse im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen auf die zentralamerikanischen Länder und die anderen Entwicklungsländer zu prüfen;
- b) den Dialog über dieses Thema mit den zentralamerikanischen Ländern fortzusetzen;
- c) die Kommission zu beauftragen, vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Zugeständnisse (1994) eine Evaluierung der Situation vor allem unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedingungen vorzunehmen, die für die Einräumung dieser Präferenzen ausschlaggebend waren.

Einseitige Erklärung Zentralamerikas
zu den besonderen Zugeständnissen für Zentralamerika
im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3900/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991

Die zentralamerikanischen Vertragsparteien messen der Präferenzbehandlung, die ihnen von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen gewährt wird, Priorität bei.

Diese Präferenzbehandlung ist von besonderer Bedeutung für Zentralamerika zwecks Unterstützung des Friedensprozesses, der Festigung der Demokratie und des nationalen Wiederaufbaus, wie auch der Anstrengungen, damit seine krisenanfällige Wirtschaft, seine Gesellschaft und seine demokratischen Institutionen nicht durch die Drogenprobleme gefährdet werden.

**Bekanntmachung
des deutsch-kambodschanischen Abkommens
über den Status entsandter Kulturmittler**

Vom 18. Oktober 1999

Das in Phnom Penh am 14. November 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über den Status entsandter Kulturmittler ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 14. April 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Kambodscha über den Status entsandter Kulturmittler

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Kambodscha –

in der Absicht, die kulturelle Zusammenarbeit beider Länder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu fördern und zu erleichtern,

in dem Wunsch, den Rechtsstatus kultureller Einrichtungen und entsandter Kulturfachkräfte zu regeln und

im Hinblick auf die Tatsache, daß das Abkommen über wirtschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlichen Regierung von Kambodscha vom 15. Juli 1960 nicht mehr in Kraft ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen gilt für kulturelle Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden. Im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte oder vermittelte Fachkräfte sind den Fachkräften der kulturellen Einrichtungen gleichgestellt.

(2) Kulturelle Einrichtungen sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung außerhalb der Betriebe, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen.

(3) Die Anzahl der entsandten oder vermittelten Fachkräfte muß in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 bezeichneten Personen, welche die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen auf Antrag bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlands gebührenfrei vor der Ausreise eine Aufenthaltsgenehmigung, die zu mehrfacher Ein- und Ausreise im Rahmen ihrer Gültigkeit berechtigt. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden. Für die Tätigkeit an den kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.

(2) Familienangehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.

(3) Jede Vertragspartei gewährt den in Artikel 1 genannten Personen, welche die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter der Voraussetzung des Absatzes 1 ungehinderte Reisemöglichkeiten in ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei gewährt im Rahmen ihrer geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr

- a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z.B. technische und wissenschaftliche Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten kulturellen Einrichtungen oder der mit Einzelauftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte eingeführt werden;
- b) für Umzugsgut, einschließlich Kraftfahrzeugen, der in Artikel 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
- c) für zum persönlichen Bedarf der in Artikel 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postweg eingeführte Geschenke.

(2) Abgabefrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die Abgaben entrichtet wurden.

Artikel 4

Beide Seiten bemühen sich, die in Artikel 1 genannten Personen von Steuern und sonstigen Abgaben zu befreien, soweit die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dies zulassen.

Artikel 5

(1) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeit der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten sowie freier Publikumszugang und normaler Betrieb garantiert.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen und die mit Einzelauftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.

(3) Die von den in Artikel 1 Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.

(4) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 1 Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte

einstellen. Die Aufnahme und die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses der Ortskräfte richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.

(5) Die Ausstattung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen einschließlich der technischen und wissenschaftlichen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die mit Einzelauftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte. Jede Seite trägt die Kosten für Errichtung, Unterhalt und Betrieb ihrer kulturellen Einrichtungen.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten kulturellen Einrichtungen verfolgen mit ihrer Tätigkeit nicht das Ziel, einen finanziellen Gewinn zu erwirtschaften. Die Erhebung von Gebühren für ihre Veranstaltungen und Sprachkurse ist zulässig.

(2) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.

(3) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich und möglich, durch Notenwechsel geregelt.

Artikel 7

Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen

Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.

Artikel 8

Den in Artikel 1 genannten Personen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands

- a) in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimkehrerleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen;
- b) die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Phnom Penh am 14. November 1996 in drei Urschriften, jede in deutscher, kambodschanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des kambodschanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wiprecht von Treskow

Für die Regierung des Königreichs Kambodscha
Ung Huot

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Oktober 1999

Das in Bamako am 3. September 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 3. September 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Allgemeine Warenhilfe XVI“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 3.2.4 des Protokolls der deutsch-malischen Regierungsverhandlungen vom 10. Juni 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe XVI“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 14 900 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen neuhunderttau-

send Deutsche Mark) im Rahmen einer allgemeinen Warenhilfe zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Das Vorhaben dient zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des dringend zur Minderung der aktuellen Energiekrise notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muss sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 1. Juni 1999 abgeschlossen worden sind. Die Liste ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 3

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-

fänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 3 erwähnten Vertrags in der Republik Mali erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Republik Mali überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die gleichberechtigte Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 3. September 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
K. Prinz

Für die Regierung der Republik Mali
Yoro Diakite

Anlage zum Abkommen vom 3. September 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit („Allgemeine Warenhilfe XVI“)

1. Liste der Waren und Leistungen gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 3. September 1999 über Finanzielle Zusammenarbeit, die mit dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Waren, Ersatzteile und Transportleistungen zur Verbesserung der Energieversorgung;
 - b) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren, die mit den in Buchstabe a genannten Lieferungen und Leistungen in Verbindung stehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.

3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
- a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt dessen die Chemikalienliste des Abschlussberichts der Chemical Action Task Force.);
 - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung,
 - Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
 - f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
des deutsch-dänischen Abkommens
über das European Centre for Minority Issues (ECMI)**

Vom 25. Oktober 1999

Das in Flensburg am 29. Januar 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Forschungsministerium des Königreichs Dänemark über das European Centre for Minority Issues (ECMI) ist nach seinem Artikel 11

am 15. Juli 1998

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1999

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Goßmann

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Forschungsministerium des Königreichs Dänemark
über das European Centre for Minority Issues (ECMI)

Aftale
mellem Forbundsministeriet for Indenrigsanliggender i Forbundsrepublikken Tyskland
og det danske Forskningsministerium
om European Centre for Minority Issues (ECMI)

Das Bundesministerium des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Forschungsministerium
des Königreichs Dänemark –

Forbundsministeriet for Indenrigsanliggender
i Forbundsrepublikken Tyskland
og
det danske Forskningsministerium –

in der Erwägung, daß das friedliche Zusammenleben von Mehrheiten und Minderheiten in den Staaten Europas eine Grundbedingung für den Frieden auf diesem Kontinent ist,

in dem Wunsch, mit der gemeinsamen Errichtung des European Centre for Minority Issues (ECMI) eine europaweit tätige Einrichtung zu schaffen, die durch Forschung, Information und Beratung zur Entschärfung ethnischer Konflikte beitragen und das friedliche Zusammenleben von Mehrheiten und Minderheiten fördern soll,

eingedenk der von deutscher und dänischer Seite in den Jahren 1996 und 1997 erbrachten finanziellen Leistungen zum Aufbau des ECMI,

eingedenk der vom gemeinsamen Begleitausschuß für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-dänischen Grenzraum am 9. Dezember 1996 und 30. Mai 1997 beschlossenen Anschubfinanzierung des ECMI mit Mitteln aus der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II A/Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – EFRE,

in dem Wunsch, entsprechend der Gemeinsamen Erklärung vom 27. März 1996 die Zusammenarbeit bei der Errichtung und Finanzierung des ECMI zu regeln –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das European Centre for Minority Issues (ECMI) wird als Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Flensburg nach Landesrecht des Landes Schleswig-Holstein errichtet. Die Aufgaben der Stiftung bestimmen sich nach der vereinbarten Satzung.

Artikel 2

Die dänische Seite bringt für das Stiftungsvermögen von 21 000,- DM (in Worten: einundzwanzigtausend Deutsche Mark) als ihren Anteil 7 000,- DM (in Worten: siebentausend Deutsche Mark) auf. Die deutsche Seite bringt als ihren Anteil 14 000,- DM (in Worten: vierzehntausend Deutsche Mark) auf, wobei diese Leistung je zur Hälfte vom Bund und dem Land Schleswig-Holstein erbracht wird.

Artikel 3

(1) Eine dauerhafte Finanzierung des ECMI wird durch die deutsche und die dänische Seite gemeinsam gesichert. Die Finanzierungsanteile am gemeinsamen Förderungsbetrag bestimmen sich nach folgendem Schlüssel:

dänische Seite:

Forschungsministerium

50 Prozent

som tager i betragtning, at den fredelige sameksistens mellem flertal og mindretal i Europas lande er en grundlæggende forudsætning for fred på dette kontinent,

som ønsker gennem fælles oprettelse af European Centre for Minority Issues (ECMI) at skabe en i hele Europa aktiv institution, som gennem forskning, information og rådgivning skal bidrage til at mindske etniske konflikter og skal fremme den fredelige sameksistens mellem flertal og mindretal,

som med tanke på de økonomiske ydelser, som i årene 1996 og 1997 er erlagt fra tysk og dansk side til opbygning af ECMI,

som med tanke på den af det fælles følgeudvalg for det grænseoverskridende samarbejde i det tysk-danske grænseområde den 9. december 1996 og den 30. maj 1997 vedtagne startfinansiering for ECMI med midler fra EU-fællesskabsinitiativet INTERREG II A, Europæisk Fond for Regional Udvikling (Europæisk Fonds for regionale udvikling, EFRE),

som ønsker gennem fælles erklæring af 27. marts 1996 at regulere samarbejdet i forbindelse med oprettelsen og finansieringen af ECMI –

har vedtaget følgende:

Artikel 1

European Centre for Minority Issues (ECMI) oprettes som en selvejende institution med hjemsted i Flensborg i henhold til den tysk borgerlig ret efter delstatslovgivningen i delstaten Slesvig-Holsten. Den selvejende institutions opgaver fastlægges i de aftalte vedtægter.

Artikel 2

Den danske part rejser til institutionens formue på 21 000,- DM (skrifer: enogtyvetusind tyske mark) som sin andel 7 000,- DM (skrifer: syvtusind tyske mark). Den tyske part rejser som sin andel 14 000,- DM (skrifer: fjortetusind tyske mark), idet denne ydelse erlægges med halvdelen hver af den tyske forbundsstat og delstaten Slesvig-Holsten.

Artikel 3

(1) En varig finansiering af ECMI sikres i fællesskab af den tyske og den danske part. Finansieringsandelene i det fælles støttebeløb fastlægges efter følgende nøgle:

Den danske part:

Det danske Forskningsministerium

50 procent

deutsche Seite 50 Prozent, die intern wie folgt verteilt werden:

- Bundesministerium des Innern 27 Prozent
- Landesregierung Schleswig-Holstein 23 Prozent.

(2) Ab dem Haushaltsjahr 1998 werden die Vertragsparteien als finanzielle Grundausrüstung einen gemeinsamen Förderungsbetrag zur Verfügung stellen, der mindestens den zur Erfüllung des Stiftungszweckes unabweisbar notwendigen Bedarf der Stiftung deckt, maximal jedoch 1 200 000,- DM (in Worten: eine Million zweihunderttausend Deutsche Mark) pro Jahr beträgt.

(3) Die dänische Seite leistet ihren jährlichen Beitrag an das ECMI ab 1998 in Form eines Festbetrages von maximal 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark). Die Kontoauszahlung erfolgt in zwei gleichen Beträgen jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli. Die Höhe des Betrages wird endgültig festgelegt, wenn die Höhe des Beitrags der deutschen Seite feststeht.

(4) Die deutsche Seite zahlt ab 1998 ihre Beiträge an das ECMI gemäß den deutschen haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Vereinbarungen (Verfahrensregeln zur Förderung des ECMI), die in bezug auf die Zuweisung von Bewilligungen an das ECMI getroffen worden sind.

(5) Die jährlichen Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Bewilligung.

(6) Der Vorstand des ECMI wird durch in der Anlage beigefügte Verfahrensregeln zur Förderung verpflichtet, den beiden Vertragsparteien rechtzeitig vor der Erstellung der Haushaltspläne der beiden Vertragsparteien einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Vertragsparteien legen die Höhe des gemeinsamen Jahreszuschusses unter Würdigung der erforderlichen Ausgaben des ECMI und der erwarteten Einnahmen einvernehmlich fest. Hinsichtlich der Antragstellung, Bewilligung, Verwendung von Mitteln und hinsichtlich des Nachweises über die Verwendung der Mittel durch das ECMI wird auch auf diese Verfahrensregeln und die dänischen Rechnungsprüfungsvorschriften verwiesen, die beide Bestandteil dieses Abkommens sind.

Artikel 4

Der Vorstand des ECMI wird durch die Verfahrensregeln zur Förderung angehalten, für den Betrieb des ECMI ab 1. Januar 1998 direkte Haushaltsmittel der Europäischen Union mit dem Ziel zu beantragen, langfristig 50 Prozent der laufenden Haushaltsmittel des ECMI durch Zuschüsse der Europäischen Union zu decken. Die Vertragsparteien erklären ihre Bereitschaft, die Anträge des ECMI-Vorstands bei der Europäischen Union zu unterstützen. Der Vorstand des ECMI wird darüber hinaus angehalten, Fördermittel zur ergänzenden Finanzierung des ECMI von anderer Seite einzuwerben.

Artikel 5

Die vereinbarte Satzung des ECMI erfüllt nach deutschem Recht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke). Die Gemeinnützigkeit kann von der Stiftung bei den Finanzbehörden beantragt werden. Die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit bedeutet nach geltendem Recht für das ECMI grundsätzlich die Freistellung von Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer und Grundsteuer. Es verbleibt für das ECMI die Pflicht zur Zahlung der Mehrwertsteuer.

Artikel 6

Die dänische Seite behält sich ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 9 das Recht auf Neuverhandlung der Höhe ihres Beitrages an die Stiftung vor, falls die besteuermäßigen Voraussetzungen des Artikels 5 nicht erfüllt werden oder auf eine solche Weise geändert werden, daß dem ECMI eine erhöhte Besteuerung entsteht. Entsprechendes gilt für gesetzliche und verwaltungsmäßige Maßnahmen, die die Voraussetzungen für dieses Abkommen wesentlich verändern.

Den tyske part 50 procent, fordeles som følger:

- Forbundsministeriet for Indenrigsaffgønder 27 procent
- Delstatsregeringen i Slesvig-Holsten 23 procent.

(2) Fra og med finansåret 1998 vil parterne som en økonomisk grundydelse stille et fælles støttebeløb til rådighed, som mindst dækker institutionens uafviseligt nødvendige behov med henblik på at opfylde institutionens formål, men dog maksimalt udgør 1 200 000,- DM (skriver: en million tohundredetusind tyske mark) pr. år.

(3) Den danske part yder sit årlige bidrag til ECMI fra og med 1998 i form af et fast beløb på maksimalt 600 000,- DM (skriver: sekhundredetusind tyske mark). Kontoudbetalingen sker i to lige store beløb pr. 1. januar og pr. 1. juli. Beløbets størrelse fastsættes endeligt, når størrelsen af bidraget fra den tyske part er fastsat.

(4) Den tyske part indbetaler fra og med 1998 sine bidrag til ECMI i henhold til de tyske budgetretlige regler og de aftaler, der er indgået (Procedureregler vedrørende støtte til European Centre for Minority Issues (ECMI)) med hensyn til tildeling af bevillinger til ECMI.

(5) De årlige ydelser er med forbehold af parlamentarisk bevilling.

(6) ECMI's bestyrelse forpligtes gennem vedlagte procedureregler vedrørende støtte til rettidigt inden udarbejdelsen af begge parter budgetter at fremlægge en økonomisk plan for begge parter. Parterne fastlægger i fællesskab størrelsen af det fælles årlige tilskud under hensyntagen til ECMI's nødvendige udgifter og forventede indtægter. Hvad angår indlevering af ansøgninger, bevilling, anvendelse af midlerne og dokumentation af ECMI's anvendelse af midler, henvises også til disse procedureregler og den danske instruks om regnskab og revision, som begge er en integreret del af denne aftale.

Artikel 4

ECMI's bestyrelse bliver gennem procedurereglerne vedrørende støtte pålagt fra og med 1. januar 1998 at ansøge om direkte budgetmidler fra den Europæiske Union til ECMI's drift med det mål på lang sigt at dække 50% af ECMI's løbende budgetmidler gennem tilskud fra den Europæiske Union. Parterne erklærer sig villige til at støtte ECMI-bestyrelsens ansøgninger til den Europæiske Union. ECMI's bestyrelse pålægges desuden at skaffe sig støttemidler fra anden side til den supplerende finansiering af ECMI.

Artikel 5

De aftalte vedtægter for ECMI opfylder efter tysk lovgivning betingelserne for at blive godkendt som værende alment nyttige i henhold til den tyske afgiftslov (Abgabenordnung; afsnit: Skattebegünstigede formål). Institutionen kan indgive en ansøgning til skattemyndighederne om at blive godkendt som værende alment nyttig. En godkendelse betyder for ECMI efter gældende lovgivning principielt fritagelse for selskabsskat, erhvervsskat, formueskat og ejendomsskat. ECMI er herefter kun forpligtet til at betale tysk moms.

Artikel 6

Uanset bestemmelserne i artikel 9 forbeholder den danske part sig ret til at genforhandle størrelsen af sit bidrag til institutionen, dersom de beskatningsmæssige forudsætninger i art. 5 ikke opfyldes eller ændres på en sådan måde, at der pålægges ECMI øget beskatning. Tilsvarende gælder lovgivningsmæssige og administrative tiltag, der væsentligt ændrer forudsætningerne for denne aftale.

Artikel 7

Bei Prüfung von Verwaltungsmaßnahmen bezüglich des ECMI aufgrund des Stiftungsrechts des Landes Schleswig-Holstein soll die deutsche Seite die dänische Seite konsultieren.

Artikel 8

Die satzungsgerechte Tätigkeit und Effizienz des ECMI wird durch eine unabhängige wissenschaftliche Kommission evaluiert. Die Evaluierung soll alle vier Jahre stattfinden, jedoch erstmals im Jahr 2002. Die Kommission wird von den Vertragsparteien einvernehmlich berufen.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre. Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(2) Alle am Ende der Geltungsdauer nicht abgeschlossenen ECMI-Aktivitäten werden bis zu ihrem Abschluß gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens weitergeführt. Die Verpflichtungen aus diesem Abkommen erstrecken sich auch nach dessen Beendigung auf die Erfüllung unvermeidlicher Folgekosten.

(3) Änderungen des Abkommens sind im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragsparteien jederzeit möglich, soweit diese Änderungen nicht die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens sind möglichst im Verhandlungswege zu lösen.

(2) Falls im Verhandlungswege keine Einigung erzielt werden kann, sind die Meinungsverschiedenheiten durch ein Schiedsgericht bestehend aus einem oder mehreren Schiedsrichtern zu lösen, den/die die Vertragsparteien einvernehmlich ernennen. Falls die Vertragsparteien binnen drei Monaten keine Einigung über die Wahl von Schiedsrichtern erzielen können, kann jede der Vertragsparteien den Präsidenten des Internationalen Schiedsgerichts um die Ernennung eines Schiedsrichters zur Entscheidung des Konflikts ersuchen.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Forschungsministerium des Königreichs Dänemark dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen parlamentarischen Bedingungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Flensburg am 29. Januar 1998 in zwei Urschriften, jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
For Forbundsministeriet for Indenrigsafførelser i Forbundsrepublikken Tyskland
Manfred Carstens

Für das Forschungsministerium des Königreichs Dänemark
For det danske Forskningsministerium
Jytte Hilden

Artikel 7

Ved undersøgelse af administrative tiltag i henseende til ECMI på grundlag af lovgivningen om selvejende institutioner i delstaten Slesvig-Holsten skal den tyske part konsultere den danske part.

Artikel 8

En uafhængig videnskabelig kommission evaluerer, om ECMI's aktiviteter er i overensstemmelse med vedtægterne; desuden evalueres effektiviteten. Evalueringen skal finde sted hvert fjerde år dog første gang i år 2002. Kommissionen nedsættes efter parternes fælles overenskomst.

Artikel 9

(1) Denne aftale gælder for en periode af ti år. Derefter forlænges den stiltiende hver gang med yderligere fem år. Hver part kan under overholdelse af et varsel på et år inden udløbet af den til enhver tid gældende gyldighedsperiode skriftligt opsiges aftalen ad diplomatisk vej. Afgørende for beregningen af fristen er den dag, på hvilken den anden part modtager opsigelsen.

(2) Samtlige de ECMI-aktiviteter, som ikke er afsluttet ved udløbet af gyldighedsperioden, fortsættes, indtil de er afsluttet i henhold til bestemmelserne i denne aftale. Forpligtelserne i henhold til denne aftale omfatter også efter dennes ophør en opfyldelse af uundgåelige følgeomkostninger.

(3) Ændringer af aftalen kan til enhver tid foretages, såfremt begge parter er enige om det, og såfremt disse ændringer ikke skader en varig opfyldelse af den selvejende institutions formål.

Artikel 10

(1) Uenighed om fortolkning og anvendelse af denne aftale skal så vidt muligt løses ved forhandling.

(2) Såfremt enighed ikke kan opnås ved forhandling, skal uenigheden afgøres af en voldgiftsret bestående af en eller flere voldgiftsmænd, der udpeges ved overenskomst mellem parterne. Såfremt parterne ikke inden tre måneder kan opnå enighed om valget af voldgiftsmænd, kan enhver af parterne anmode præsidenten for Den Internationale Voldgiftsret om at udpege en voldgiftsmand til at afgøre konflikten.

Artikel 11

Denne aftale træder i kraft den dag på hvilken det danske Forskningsministerium meddeler Forbundsministeriet for Indenrigsafførelser i Forbundsrepublikken Tyskland, at de nationale parlamentariske betingelser for aftalens ikrafttræden er opfyldt.

Udfærdiget i Flensborg den 29. januar 1998 i to eksemplarer, ét på tysk og ét på dansk, og begge tekster har samme gyldighed.

Anlage
zum Ressortabkommen
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Forschungsministerium des Königreichs Dänemark

**Verfahrensregeln
zur Förderung des European Centre for Minority Issues (ECMI)**

Bilag
til ressortaftale
mellem Forbundsministeriet for Indenrigsanliggender i Forbundsrepublikken Tyskland
og det danske Forskningsministerium

**Procedureregler
vedrørende støtte til European Centre for Minority Issues (ECMI)**

1. Die von dänischer und deutscher Seite bereitgestellten Fördermittel für das European Centre for Minority Issues (ECMI) werden diesem als Festbetrag nach dem jeweils geltenden staatlichen Recht zugewiesen. Es besteht zwischen den Zuwendungsgebern Übereinstimmung, daß im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dem ECMI für die satzungsgerechte Verwendung der Fördermittel ein hohes Maß an Flexibilität zugestanden wird.
2. Vor Bewilligung stimmen sich die deutsche und die dänische Seite über die Art, Höhe und Bedingungen der Bewilligung ab. Zuwendungsgeber auf deutscher Seite ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, das auch für das Bundesministerium des Innern die Fördermittel bewilligt.
3. Voraussetzung für die Zurverfügungstellung von Fördermitteln ist, daß der Vorstand des ECMI den Zuwendungsgebern rechtzeitig vor Erstellung ihrer Haushaltspläne (i.d.R. Ende Februar des Vorjahres) einen Wirtschaftsplan entsprechend dem jeweils geltenden staatlichen Recht vorlegt, um den Zuwendungsgebern die Prüfung des Jahresbedarfs und Festlegung der Höhe des gemeinsamen Jahreszuschusses zu ermöglichen.
4. Der Vorstand des ECMI ist gehalten, für den Betrieb des ECMI ab 1998 direkte Haushaltsmittel der Europäischen Union mit dem Ziel zu beantragen, langfristig 50 Prozent der laufenden Haushaltsmittel des ECMI (institutionelle Mittel und Projektförderung) durch Zuschüsse der Europäischen Union zu decken. Entsprechende Anträge des ECMI werden die Zuschußgeber unterstützen. Der Vorstand des ECMI ist weiter gehalten, Fördermittel zur ergänzenden Finanzierung des ECMI (institutionelle Zuwendungen und Projektmittel) von anderer Seite (staatlichen Institutionen, internationalen Organisationen, privaten Einrichtungen) einzuwerben.
5. Nicht vom ECMI in einem Haushaltsjahr verbrauchte Mittel der institutionellen Förderung werden den Rücklagen zugeführt und sind in den nächsten Haushaltsjahren (mittelfristig) aufzulösen. Dabei müssen die Rücklagen für eine Verwendung zu besonderen Zwecken ausgewiesen sein. Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des Haushalts-, des Stiftungs- und des Steuerrechts zu beachten.
6. Die Zuwendungsgeber stimmen zu, daß das ECMI für die Abrechnung der Reisekosten unter Prüfung des dänischen und des deutschen Reisekostenrechts ein eigenes Abrechnungsverfahren entwickelt, das den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht. Die Zuwendungsgeber werden sich mit dieser Frage erneut befassen, wenn die während zwei Jahren gesammelten Erfahrungen vorliegen.
1. De støttemidler, som den danske og den tyske part stiller til rådighed for European Centre for Minority Issues (ECMI), tildeles centret som et fast beløb efter den til enhver tid gældende statslige ret. Tilskudsyderne er enige om, at ECMI inden for rammerne af de budgetretlige muligheder skal have en høj grad af fleksibilitet i anvendelsen af støttemidlerne i overensstemmelse med vedtægterne.
2. Inden bevillingen aftaler den tyske og den danske part arten og størrelsen af samt betingelserne for bevillingen. Tilskudsyderen på den tyske side er Ministeriet for Uddannelse, Videnskab, Forskning og Kultur i delstaten Slesvig-Holsten, som også bevilliger støttemidlerne for Forbundsministeriet for Indenrigsanliggender.
3. Forudsætningen for, at der stilles støttemidler til rådighed, er, at ECMI's bestyrelse i god tid inden udarbejdelsen af tilskudsydernes budgetter (som regel ultimo februar i året før) fremlægger en økonomisk plan i overensstemmelse med den til enhver tid gældende statslige ret for at gøre det muligt for tilskudsyderne at undersøge årsbehovet og fastsætte størrelsen af det fælles årstilskud.
4. Det pålægges ECMI's bestyrelse fra og med 1998 at ansøge om direkte budgetmidler til ECMI's drift fra den Europæiske Union med det mål på lang sigt at dække 50% af ECMI's løbende budgetmidler (institutionelle midler og projektstøtte) gennem tilskud fra den Europæiske Union. Tilskudsyderne vil støtte sådanne ansøgninger fra ECMI. Det er desuden ECMI's bestyrelse pålagt at skaffe sig støttemidler til en supplerende finansiering af ECMI (institutionelle tilskud og projektmidler) fra anden side (statslige institutioner, internationale organisationer, private institutioner).
5. Institutionelle støttemidler, som ECMI ikke har opbrugt i et budgetår, overføres til reserverne og skal opløses inden for de næste budgetår (på mellemlang sigt). I den forbindelse skal reserverne være øremærket til særlige formål. Ved etablering af reserver skal budget-, fonds- og skatteretlige regler overholdes.
6. Tilskudsyderne godkender, at ECMI med henblik på afregning af rejseomkostninger – under inddragelse af dansk og tysk rets bestemmelser om rejseomkostninger – udvikler en egen afregningsprocedure, som er i overensstemmelse med principperne om økonomisk påpasselighed og forsvarlighed. Tilskudsyderne vil på ny beskæftige sig med dette spørgsmål, når de erfaringer, som er indhøstet i løbet af to år, foreligger.

7. a) Unbeschadet des Rechts der staatlichen Rechnungshöfe, die Verwendung der Zuschüsse an das ECMI zu prüfen, wird die Prüfung der Verwendung der Fördermittel als Wirtschaftsprüfung von einem staatlich anerkannten oder eingetragenen dänischen Wirtschaftsprüfer bzw. einem deutschen Wirtschaftsprüfer mit den gleichen Voraussetzungen oder einer zentralen bzw. kommunalen Wirtschaftsprüfergemeinschaft vorgenommen. Der Auftrag zur Prüfung ist durch den Vorstand des ECMI zu erteilen.
- b) Die Prüfung umfaßt die Kontrolle des Jahresabschlusses einschließlich der in der Bewilligung des deutschen Zuwendungsgebers enthaltenen Auflagen sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit, der Effizienz und der Wirksamkeit des ECMI gemäß den Wirtschaftsprüfungsnormen, wie dieser Begriff in den Gesetzen über die Prüfung der Konten des Finanzministeriums des Königreichs Dänemark definiert ist.
- c) Der Vorstand des ECMI ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Wirtschaftsprüfer Zugang zu den für die Prüfung relevanten Informationen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist verpflichtet, den Vorstand des ECMI und die Zuwendungsgeber unverzüglich über etwaige Gesetzesverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten materieller Art bei der Verwendung der Fördermittel zu informieren.
- d) Das Ergebnis der Prüfung wird von dänischer und deutscher Seite (Forschungsministerium des Königreichs Dänemark und Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein) im Einvernehmen festgestellt.
8. Die Zuwendungsgeber machen diese Verfahrensregeln zum Bestandteil ihrer Auflagen für die Verwendung der Fördermittel an das ECMI.
7. a) Uanset de statslige revisionsmyndigheders ret til at undersøge anvendelsen af tilskuddene til ECMI udføres kontrollen af anvendelsen af støttemidlerne som en revision foretaget af en statsautoriseret eller en registreret dansk revisor eller af en offentligt autoriseret tysk revisor (Wirtschaftsprüfer) med de samme forudsætninger eller af et centralt eller kommunalt revisionsorgan. Det påhviler ECMI's bestyrelse at give revisionen i opdrag.
- b) Revisionen omfatter kontrol af årsregnskabet inklusive de pålæg, som er indeholdt i den tyske tilskudsyders bevilling, samt kontrol af ECMI's økonomiske påpasselighed, effektivitet og virke i henhold til god offentlig revisions-skik, således som dette begreb er fastlagt i den danske lovgivning vedrørende revision af det danske finansministeriums konti.
- c) ECMI's bestyrelse har pligt til at sørge for, at revisoren har adgang til de informationer, som er relevante for revisionen. Revisoren har pligt til omgående at informere ECMI's bestyrelse og tilskudsyderne om eventuelle lovovertrædelser eller andre uregelmæssigheder af materiel art i forbindelse med anvendelsen af støttemidlerne.
- d) Resultatet af revisionen godkendes af den danske og den tyske part i fællesskab (af det danske Forskningsministerium og Ministeriet for Uddannelse, Videnskab, Forskning og Kultur i delstaten Slesvig-Holsten).
8. Tilskudsyderne gør disse procedureregler til en integreret del af deres pålæg over for ECMI vedrørende anvendelsen af støttemidlerne.

Anlage
zum Ressortabkommen
zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Forschungsministerium des Königreichs Dänemark

**Richtlinien
für den Jahresabschluß und die Wirtschaftsprüfung
des European Centre for Minority Issues (ECMI)**

Bilag
til ressortaftale
mellem Forbundsministeriet for Inderigsanliggender i Forbundsrepublikken Tyskland
og det danske Forskningsministerium

**Instruks
om regnskab og revision
ved Europæisk Center for Mindretalsspørgsmål**

Diese Richtlinien gelten für den Jahresabschluß und die Wirtschaftsprüfung für den gesamten Bereich des European Centre for Minority Issues (ECMI). Die Richtlinien sind erstellt mit rechtlicher Verankerung in den Bemerkungen zum § 19.35.17.50 des dänischen Staatshaushaltsgesetzes – European Centre for Minority Issues.

Denne instruks omfatter regnskabet og revisionen af regnskabet for den samlede virksomhed ved Europæisk Center for Mindretalsspørgsmål (ECMI). Instruksen er udstedt med hjemmel i tekstanmærkning til finanslovens § 19.35.17.50 Europæisk Center for Mindretalsspørgsmål.

§ 1

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zuschüsse vom Forschungsministerium sind im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.
- (3) Der Jahresabschluß ist von sämtlichen Vorstandsmitgliedern des ECMI zu unterzeichnen.

§ 2

- Die Wirtschaftsprüfung erfolgt durch
1. einen staatlich anerkannten oder eingetragenen dänischen Wirtschaftsprüfer oder durch einen deutschen Wirtschaftsprüfer mit gleichen Voraussetzungen oder
 2. ein staatliches oder kommunales Prüfungsorgan.

§ 3

Die Wirtschaftsprüfung erfolgt in Übereinstimmung mit allgemein geltender Prüfungspraxis bei der öffentlichen Hand, so wie dieser Begriff in den dänischen Gesetzen über die Wirtschaftsprüfung der staatlichen Jahresabschlüsse (gem. § 3 in der Gesetzesbekanntmachung Nr. 489 vom 24. Juni 1991) definiert ist. Das beinhaltet, daß

1. bei der Prüfung die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Übereinstimmung der Dispositionen, die von der Rechnungslegung erfaßt sind, mit den Bewilligungsschreiben der Zuwendungsgeber, den Gesetzen und anderen Vorschriften sowie mit getroffenen Vereinbarungen und üblicher Praxis überprüft wird,
2. bei der Prüfung beurteilt werden muß, inwieweit bei dem Betrieb der Institution und bei der Verwaltung der Mittel gebührend die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt worden ist.

§ 4

Die Wirtschaftsprüfung kann stichprobenweise erfolgen. Der Umfang der Prüfung ist von der administrativen Struktur und den

§ 1

- (1) Regnskabsåret er kalenderåret.
- (2) Regnskabet skal særskilt udvise tilskud modtaget fra Forskningsministeriet.
- (3) Regnskabet underskrives af alle medlemmer af centrets bestyrelse.

§ 2

- Revisionen udføres af
1. en statsautoriseret, registreret eller tilsvarende tysk autoriseret revisor eller
 2. et statsligt eller kommunalt revisionsorgan.

§ 3

Revisionen udføres i overensstemmelse med god offentlig revisionsskik, sådan som dette begreb er fastlagt i den danske lovgivning om revisionen af statens regnskaber (jf. § 3 i lovbeholdning nr. 489 af 24. juni 1991). Det indebærer, at

1. det ved revisionen efterprøves, om regnskabet er rigtigt og de dispositioner, der er omfattet af regnskabsaflæggelsen, er i overensstemmelse med bevillingsskrivelser fra bidragydere, love og andre forskrifter samt med indgåede aftaler og sædvanlig praksis,
2. det ved revisionen vurderes, hvorvidt der er taget skyldige økonomiske hensyn ved driften af den institution og ved forvaltningen af de midler, der er omfattet af regnskabet.

§ 4

Revisionen kan udføres ved stikprøvevis undersøgelse. Revisionens omfang afhænger af centrets administrative struktur

Geschäftsgängen des ECMI abhängig, hier auch von der internen Kontrolle und anderen Umständen, die für die Rechnungslegung von Bedeutung sind.

§ 5

Üblicherweise werden Prüfungen während des Jahres durchgeführt. Mindestens einmal im Jahr führt der Wirtschaftsprüfer eine unangemeldete Kassen- und Bestandsrevision durch. Als ein Teil der Prüfung gem. § 4 überprüft der Wirtschaftsprüfer die vorhandenen Geschäftsgänge, um festzustellen, ob die interne Kontrolle befriedigend ist.

§ 6

Das ECMI muß dem Wirtschaftsprüfer die Auskünfte erteilen, die er als von Bedeutung für seine Beurteilung der Rechnungslegung des ECMI ansieht. Das ECMI muß dem Prüfer Möglichkeiten für Überprüfungen geben, die er als notwendig betrachtet, und muß dafür sorgen, daß dem Prüfer die Auskünfte und die Hilfe gegeben werden, die er als notwendig für die Ausübung seines Auftrages ansieht.

§ 7

Stellt der Wirtschaftsprüfer Gesetzesverletzungen oder Außerachtlassung von Vorschriften fest, die von großer Bedeutung für die Verwaltung der Mittel sind, obliegt es ihm, den Vorstand des ECMI sofort entsprechend zu informieren sowie dafür zu sorgen, daß das ECMI innerhalb von 3 Wochen das Forschungsministerium entsprechend informiert. Andernfalls ist es die Pflicht des Prüfers, das Forschungsministerium zu informieren. Die Bemerkungen des Wirtschaftsprüfers werden zusammen mit der Mitteilung eingereicht.

§ 8

(1) Der Wirtschaftsprüfer führt ein Prüfungsprotokoll, in dem festgehalten wird, welche Prüfungsarbeiten ausgeführt wurden, sowie alle wesentlichen Umstände, die Anlaß zu Bemerkungen geben.

(2) Das Prüfungsprotokoll enthält gesonderte Angaben über die Untersuchungen sowie über die Beurteilung und die aus der Prüfung gezogenen Schlußfolgerungen in bezug auf die interne Kontrolle und Registrierungssysteme des Zuschußempfängers, über die Zielsetzung des ECMI (insbesondere bezüglich Dispositionen außerhalb der Zielsetzung), die Sparsamkeit, Produktivität und Effektivität des ECMI.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Bericht über die durchgeführte Prüfung aufgenommen; in diesem ist enthalten

1. ob der Prüfer die gesetzlichen Handlungsvoraussetzungen erfüllt,
2. ob der Prüfer während seiner Prüfung sämtliche angeforderten Auskünfte erhalten hat,
3. ob der Prüfer den vorgelegten Jahresabschluß als in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Gesetzgebung und der Satzung zur Wirtschaftsprüfung betrachtet
4. und ob Zuschüsse und Zuwendungen in Übereinstimmung mit den gegebenen Bedingungen verwendet wurden und die Grundlage für die Zuschüsse in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln erstellt wurde.

(4) Im Prüfungsprotokoll werden des weiteren Angaben über besondere Kontrollarbeiten, die Abgabe besonderer Berichte, über Beratung oder Hilfeleistung aufgenommen.

§ 9

Der geprüfte Jahresabschluß wird mit einem Vermerk versehen, aus dem hervorgehen muß, daß der Jahresabschluß in Übereinstimmung mit den Regeln dieser Richtlinien geprüft wurde. Eventuelle Vorbehalte des Wirtschaftsprüfers müssen aus diesem Vermerk ersichtlich sein.

og forretningsgange, herunder den interne kontrol og andre forhold af betydning for regnskabsaflæggelsen.

§ 5

Der foretages sædvanligvis revision i årets løb. Revisor foretager mindst én gang årligt et uanmeldt kasse- og beholdningseftersyn. Som led i revisionen, jf. § 4, undersøger revisor de eksisterende forretningsgange med henblik på at påse, om den interne kontrol er betryggende.

§ 6

Centret skal give revisor de oplysninger, som revisor anser af betydning for bedømmelsen af centrets regnskabsaflæggelse. Centret skal give revisor adgang til at foretage de undersøgelser, denne finder nødvendige, og skal sørge for, at revisor får de oplysninger og den bistand, som revisor anser for nødvendige for udførelsen af sit hverv.

§ 7

Bliver revisor opmærksom på lovovertrædelser eller tilside-sættelser af forskrifter af væsentlig betydning ved midlernes forvaltning, påhviler det revisor straks at give centrets bestyrelse meddelelse derom, samt påse, at centret inden 3 uger giver Forskningsministeriet meddelelse herom. I modsat fald er det revisors pligt at orientere Forskningsministeriet. Revisors bemærkninger indsendes sammen med meddelelsen.

§ 8

(1) Revisor fører en revisionsprotokol. I revisionsprotokollen indføres beretning om, hvilket revisionsarbejde, der er udført, samt alle væsentlige forhold, der har givet anledning til bemærkninger.

(2) I revisionsprotokollen oplyses særskilt om revisors undersøgelser af samt vurdering og konklusioner vedrørende tilskudsmodtagerens interne kontrol og registreringssystemer, centrets formål (navnlig om dispositioner udenfor formålet), sparsommelighed, produktivitet og effektivitet.

(3) Ved revisionen af årsregnskabet indføres beretning om den udførte revision, herunder:

1. om revisor opfylder de i lovgivningen indeholdte habilitetsbetingelser,
2. om revisor under sin revision har modtaget alle de oplysninger, der er anmodet om,
3. om revisor anser regnskabet for aflagt efter lovgivningens og vedtægternes krav til regnskabsaflæggelsen, og
4. om tilskud og bidrag er anvendt i overensstemmelse med de givne vilkår, og tilskudsgrundlaget er opgjort i overensstemmelse med gældende regler.

(4) I revisionsprotokollen indføres endvidere oplysninger om særlige kontrolarbejder, afgivelse af særlige beretninger, rådgivning eller assistance.

§ 9

Det reviderede regnskab forsynes med en påtegning, hvoraf det skal fremgå, at regnskabet er revideret i overensstemmelse med reglerne i denne instruks. Revisors eventuelle forbehold skal fremgå af påtegningen.

§ 10

Eine Kopie der Prüfungsberichte des Jahres sowie der mit Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluß ist vom ECMI spätestens bis zum 1. Juli des folgenden Jahres beim Forschungsministerium einzureichen.

§ 11

Diese Richtlinien treten bei Datierung der Unterzeichnung in Kraft und haben Gültigkeit für die Prüfung des Jahresabschlusses 1996 und der folgenden Jahre.

§ 10

Genpart af årets revisionsprotokollater indsendes af centret til Forskningsministeriet med det påtegnede årsregnskab senest den 1. juli i året efter regnskabsåret.

§ 11

Denne instruks træder i kraft ved underskriftens datering og har virkning for revisionen af årsregnskaberne for 1996 og følgende år.

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Oktober 1999

Das in Skopje am 9. Juli 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 9. Juli 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Studien- und Fachkräftefonds“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur Entwicklung der mazedonischen Wirtschaft und der sozialen Lage in diesem Land beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Verhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung vom 30. Juli 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: Drei Millionen Deutsche Mark) für die Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. 12. 2006.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mazedonien erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Skopje am 9. Juli 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Werner Burkart

Für die mazedonische Regierung
Dr. Milijana Danevska

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal
der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal**

Vom 27. Oktober 1999

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bangladesch	am 22. Oktober 1999
Uruguay	am 3. Oktober 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 1999 (BGBl. II S. 947).

Bonn, den 27. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und
des deutsch-armenischen Abkommens
über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien**

Vom 27. Oktober 1999

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1996 zu dem Abkommen vom 21. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien (BGBl. 1996 II S. 2742) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 29. April 1999

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tag ist das Abkommen vom 21. Dezember 1995 über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Armenien nach seinem Artikel 11 in Kraft getreten.

Bonn, den 27. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1990
über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Ölverschmutzung**

Vom 27. Oktober 1999

Das Internationale Übereinkommen von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung vom 30. November 1990 (BGBl. 1994 II S. 3798) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Israel	am	24. Juni 1999
Italien	am	2. Juni 1999
Kenia	am	21. Oktober 1999
Neuseeland	am	2. Oktober 1999
Singapur	am	10. Juni 1999
Vanuatu	am	18. Mai 1999

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1999 (BGBl. II S. 233).

Bonn, den 27. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 27. Oktober 1999

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Bolivien	am	4. September 1999
----------	----	-------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1999 (BGBl. II S. 234).

Bonn, den 27. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 27. Oktober 1999

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

St. Vincent und die Grenadinen am 10. August 1999
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 1998 (BGBl. II S. 875).

Bonn, den 27. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 28. Oktober 1999

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 16. September 1999 mit Wirkung von jenem Tage die Erstreckung der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. September 1999 (BGBl. II S. 946).

Bonn, den 28. Oktober 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-ghanaischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. Oktober 1999

Das in Accra am 8. Oktober 1999 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 8. Oktober 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. Oktober 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Rehabilitierung der Straße Tema–Sogakope [Aflao]“,
„Förderung von Distriktstädten III“, „Ländliche Wasserversorgung III“
und „Wasserversorgung Volta- und Eastern Region II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ghana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Ghana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Ghana beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ziffern 2.1, 3.6.1, 3.6.2, 3.1.1, 3.3.1
und 3.3.2 des Protokolls der deutsch-ghanaischen Regierungs-
verhandlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 3. Juni
1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), nachstehende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 40 000 000,- DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
 - a) für das Vorhaben „Rehabilitierung der Straße Tema–Sogakope (Aflao)“ [Rehabilitation Tema–Sogakope (Aflao) Road] in Höhe von bis zu 29 000 000,- DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen Deutsche Mark),
 - b) für das Kooperationsvorhaben „Förderung von Distriktstädten III“ [Promotion of District Capitals III] in Höhe von bis zu 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark).
2. Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen:
 - a) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung III“ [Rural Water Supply III] in Höhe von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
 - b) für das Kooperationsvorhaben „Wasserversorgung Volta und Eastern Region II“ [Water Supply Volta and Eastern Region II] in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark).

(2) Der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Betrag in Höhe von bis zu 29 000 000,- DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung Straße Tema–Sogakope (Aflao)“ [Rehabilitation Tema–Sogakope (Aflao) Road] wird um einen Betrag von bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufgestockt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist. Hierbei handelt es sich um die Reprogrammierung folgender Einzelbeträge:

1. Der im Abkommen vom 4. April 1996 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „DEG-Investition in Ghana Leasing Company“ [Investment by the DEG in the Ghana Leasing Company] (GHALECO) zugesagte und zunächst gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 2. November 1998 über Finanzielle Zusammenarbeit zugunsten des Vorhabens „Voltasee-Transportsystem (VLTS) III“ [Volta Lake Transport Systems (VLTS) III] reprogrammierte Betrag in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) wird erneut reprogrammiert und nunmehr für das Vorhaben „Rehabilitierung Straße Tema–Sogakope (Aflao)“ [Rehabilitation Tema–Sogakope (Aflao) Road] verwendet.
2. Das im Abkommen vom 19. Mai 1989 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Rehabilitierung der Lower Volta Bridge“ [Rehabilitation of Lower Volta Bridge] vorgesehene Darlehen in Höhe von bis zu 15 600 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark), das durch die Abkommen vom 1. Juni 1992 und 21. Juni 1996 um jeweils bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) auf bis zu insgesamt 25 600 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) aufgestockt wurde, wird mit einem Restbetrag in Höhe von bis zu 2 000 000,- DM reprogrammiert und für das Vorhaben „Rehabilitierung Straße Tema–Sogakope (Aflao)“ [Rehabilitation Tema–Sogakope (Aflao) Road] verwendet.
3. Von den in den Abkommen vom 19. Juli 1991 und 1. Juni 1992 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Rehabilitierung Straße Tema–Akosombo“ [Rehabilitation

Tema–Akosombo Road] vorgesehenen Darlehen in Höhe von bis zu 24 000 000,- DM (in Worten: vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark) beziehungsweise bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) sowie dem gemäß Änderungsvereinbarung vom 20. Oktober 1994/2. August 1995 zum Abkommen vom 2. September 1993 über Finanzielle Zusammenarbeit zugunsten desselben Vorhabens bereitgestellten Darlehen in Höhe von bis zu 16 000 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark), die ein Darlehensvolumen von bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) ausmachen, wird ein Restbetrag in Höhe von bis zu 18 000 000,- DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) reprogrammiert und ebenfalls für das Vorhaben „Rehabilitierung Straße Tema–Sogakope (Aflao)“ [Rehabilitation Tema–Sogakope (Aflao) Road] verwendet.

(3) Der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Betrag in Höhe von bis zu 29 000 000,- DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen Deutsche Mark) und die gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 reprogrammierten Beträge in Höhe von bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) sowie das Darlehen in Höhe von bis zu 22 000 000,- DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark), das gemäß Abkommen vom 2. November 1998 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Rehabilitierung der Straße Tema–Aflao“ [Rehabilitation Tema–Aflao Road] zugesagt wurde, bilden einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu 76 000 000,- DM (in Worten: sechundsiebzig Millionen Deutsche Mark), der für das Vorhaben „Rehabilitierung Straße Tema–Sogakope (Aflao)“ [Rehabilitation Tema–Sogakope (Aflao) Road] als Darlehen zur Verfügung gestellt wird, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Ghana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für diese Vorhaben ein Darlehen bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge zu erhalten.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ghana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

(7) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Die Zusagen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfallen, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren die entsprechenden Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, die die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Accra am 8. Oktober 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nakonz

Für die Regierung der Republik Ghana
Peprah